



Brüssel, den 22. März 2018  
(OR. en)

7436/18  
ADD 2

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0068 (NLE)**

---

AELE 12  
EEE 8  
N 8  
ISL 9  
FL 9  
MI 208  
EF 88  
ECOFIN 281

## **VORSCHLAG**

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 21. März 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2018) 142 final - ANNEX 2

---

Betr.: ANHANG zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens (EMIR- Rechtstakte der Stufe 2)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 142 final - ANNEX 2.

---

Anl.: COM(2018) 142 final - ANNEX 2



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 21.3.2018  
COM(2018) 142 final

ANNEX 2

**ANHANG**

**zum**

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates**

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu  
vertretenden Standpunkt zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des  
EWR-Abkommens**

**(EMIR- Rechtstakte der Stufe 2)**

**DE**

**DE**

## ANHANG

### **BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**

**Nr.**

**vom**

#### **zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens**

**DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –**

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1515 der Kommission vom 5. Juni 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Verlängerung der Übergangszeiträume für Altersversorgungssysteme<sup>1</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission vom 6. August 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht<sup>2</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/592 der Kommission vom 1. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht<sup>3</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1178 der Kommission vom 10. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht<sup>4</sup>, berichtet in ABl. L 196 vom 21.7.2016, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/104 der Kommission vom 19. Oktober 2016 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 148/2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister bezüglich technischer Regulierungsstandards für die Mindestangaben der Meldungen an Transaktionsregister<sup>5</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/751 der Kommission vom 16. März 2017 zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2015/2205, (EU) 2016/592 und (EU) 2016/1178 hinsichtlich der Frist zur Erfüllung der Clearingpflichten von bestimmten,

<sup>1</sup> ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 63.

<sup>2</sup> ABl. L 314 vom 1.12.2015, S. 13.

<sup>3</sup> ABl. L 103 vom 19.4.2016, S. 5.

<sup>4</sup> ABl. L 195 vom 20.7.2016, S. 3.

<sup>5</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2017, S. 1.

mit OTC-Derivaten handelnden Gegenparteien<sup>6</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(7) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/105 der Kommission vom 26. Oktober 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2012 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format und die Häufigkeit von Transaktionsmeldungen an Transaktionsregister gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister<sup>7</sup>, berichtigt in ABl. L 19 vom 25.1.2017, S. 97, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(8) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 31bc (Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich eingefügt:

„– **32015 R 1515:** Delegierte Verordnung (EU) 2015/1515 der Kommission vom 5. Juni 2015 (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 63)“
2. Der Text von Nummer 31bcb (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2012 der Kommission) erhält folgende Fassung:

**„32012 R 1247:** Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2012 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format und die Häufigkeit von Transaktionsmeldungen an Transaktionsregister gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 352 vom 21.12.2012, S. 20), geändert durch:

  - **32017 R 0105:** Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/105 der Kommission vom 26. Oktober 2016 (ABl. L 17 vom 21.1.2017, S. 17), berichtigt in ABl. L 19 vom 25.1.2017, S. 17

Die Durchführungsverordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 4b werden für die EFTA-Staaten nach den Wörtern ‚Datum der Anwendung‘ die Wörter ‚im EWR‘ eingefügt.
- b) Artikel 5 wird für die EFTA-Staaten wie folgt angepasst:
  - i) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
    1. Derivatkontrakte werden wie folgt gemeldet:
      - a) wenn ein Transaktionsregister für diese Derivatekategorie vor dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr..../... vom... [JCD 32013R0148.A09] nach Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 registriert wurde, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses

<sup>6</sup> ABl. L 113 vom 29.4.2017, S. 15.

<sup>7</sup> ABl. L 17 vom 21.1.2017, S. 17.

des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr..../... vom... [JCD 32013R0148.A09],

- b) wenn vor dem oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr..../... vom... [JCD 32013R0148.A09] kein Transaktionsregister für diese Derivatekategorie registriert wurde, 90 Tage nach Registrierung eines Transaktionsregisters für diese Derivatekategorie gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, frühestens jedoch sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr..../... vom ... [JCD 32013R0148.A09];
- c) innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr..../... vom... [JCD 32013R0148.A09], wenn sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr..../... vom... [JCD 32013R0148.A09] für diese Derivatekategorie kein Transaktionsregister gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 registriert wurde. Die Meldepflicht beginnt an diesem Tag und solange für diese Derivatekategorie kein Transaktionsregister registriert ist, werden die Kontrakte gemäß Artikel 9 Absatz 3 der genannten Verordnung an die ESMA gemeldet.‘

- ii) In den Absätzen 3 und 4 werden die Wörter „16. August 2012“ durch die Wörter „1. Juli 2017“ ersetzt.

3. Nach Nummer 31bce (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 148/2013 der Kommission) wird, mit Wirkung vom ... [einfügen]: neun Monate nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses] Folgendes eingefügt:

„geändert durch:

- **32017 R 0104:** Delegierte Verordnung (EU) 2017/104 der Kommission vom 19. Oktober 2016 (ABl. L 17 vom 21.1.2017, S. 1)“

4. Nach Nummer 31bco (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 667/2014 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„31bcp. **32015 R 2205:** Delegierte Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission vom 6. August 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht (ABl. L 314 vom 1.12.2015, S. 13), geändert durch:

- **32017 R 0751:** Delegierte Verordnung (EU) 2017/751 der Kommission vom 16. März 2017 (ABl. L 113 vom 29.4.2017, S. 15)

Die Delegierte Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b werden für die EFTA-Staaten die Wörter „Januar, Februar und März 2016“ durch die Wörter „Januar, Februar und März... [einfügen]: Jahr des Inkrafttretens dieses Beschlusses“ ersetzt.

b) Artikel 3 wird wie folgt angepasst:

i) Für die EFTA-Staaten erhält Absatz 1 Unterabsatz 1 folgende Fassung:

„Bei Kontrakten, die einer im Anhang aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören, wird die Clearingpflicht wirksam wie folgt:

- a) sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr..../... vom... [dieses Beschlusses] für Gegenparteien der Kategorie 1;
- b) ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr..../... vom... [dieses Beschlusses] für Gegenparteien der Kategorie 2;
- c) am 21. Juni 2019 für Gegenparteien der Kategorie 3;
- d) zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr..../... vom... [dieses Beschlusses] für Gegenparteien der Kategorie 4.“

ii) In Absatz 1 Unterabsatz 2 werden nach den Wörtern „von zwei Gegenparteien unterschiedlicher Kategorien“ die Wörter „oder von Gegenparteien von denen eine in einem EFTA-Staat und eine in einem Mitgliedstaat ansässig ist“ eingefügt;

iii) Für die EFTA-Staaten erhält Absatz 2 Unterabsatz 1 folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 Buchstaben a, b und c wird die Clearingpflicht bei Kontrakten, die einer im Anhang aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören und von nicht der Kategorie 4 angehörenden Gegenparteien geschlossen werden, die Mitglied derselben Unternehmensgruppe sind und von denen eine in einem Drittland und die andere im EWR ansässig ist, wirksam wie folgt:

- a) zwei Jahre nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr..../... vom... [dieses Beschlusses], wenn im EWR ein für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassener Beschluss über die Gleichwertigkeit gilt, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht, oder
- b) am späteren der folgenden Daten, wenn im EWR ein für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassener Beschluss über die Gleichwertigkeit gilt, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht:

- i) 60 Tage nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Aufnahme des für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassenen Beschlusses, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht,
- ii) am Tag, an dem die Clearingpflicht nach Absatz 1 wirksam wird.‘.

c) Artikel 4 wird wie folgt angepasst:

- i) In Absatz 1 Buchstaben a und b werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚vor dem 21. Februar 2016‘ durch die Wörter ‚vor dem Ablauf von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ... [dieses Beschlusses]‘ ersetzt und unter Buchstabe c werden die Wörter ‚ab dem 21. Februar 2016‘ durch die Wörter ‚nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ... [dieses Beschlusses]‘ ersetzt.
- ii) In Absatz 2 Buchstaben a und b werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚vor dem 21. Mai 2016‘ durch die Wörter ‚vor dem Ablauf von fünf Monaten nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ... [dieses Beschlusses]‘ ersetzt und in Buchstabe c werden die Wörter ‚ab dem 21. Mai 2016‘ durch die Wörter ‚ab dem Tag des Ablaufs von fünf Monaten nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ... [dieses Beschlusses]‘ ersetzt.
- iii) In Absatz 4 werden nach den Wörtern ‚zwischen zwei finanziellen Gegenparteien, die unterschiedlichen Kategorien angehören,‘ die Wörter ‚zwischen einer finanziellen Gegenpartei, die in einem EFTA-Staat ansässig ist, und einer finanziellen Gegenpartei, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist,‘ eingefügt.

31bcq. **32016 R 0592:** Delegierte Verordnung (EU) 2016/592 der Kommission vom 1. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht (ABl. L 103 vom 19.4.2016, S. 5), geändert durch:

- **32017 R 0751:** Delegierte Verordnung (EU) 2017/751 der Kommission vom 16. März 2017 (ABl. L 113 vom 29.4.2017, S. 15)

Die Delegierte Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b werden die Wörter ‚Januar, Februar und März 2016‘ durch die Wörter ‚Januar, Februar und März... [einfügen: Jahr des Inkrafttreten dieses Beschlusses]‘ ersetzt.
- b) Artikel 3 wird wie folgt angepasst:

i) Für die EFTA-Staaten erhält Absatz 1 Unterabsatz 1 folgende Fassung:

,Bei Kontrakten, die einer im Anhang aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören, wird die Clearingpflicht wirksam wie folgt:

- a) ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr..../... vom... [dieses Beschlusses] für Gegenparteien der Kategorie 1;
- b) achtzehn Monate nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr..../... vom... [dieses Beschlusses] für Gegenparteien der Kategorie 2;
- c) am 21. Juni 2019 für Gegenparteien der Kategorie 3;
- d) neununddreißig Monate nach dem Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr..../... vom... [dieses Beschlusses] für Gegenparteien der Kategorie 4.'

ii) in Absatz 1 Unterabsatz 2 werden nach den Wörtern ‚von zwei Gegenparteien unterschiedlicher Kategorien‘ die Wörter ‚oder von einer in einem EFTA-Staat ansässigen Gegenpartei und einer in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Gegenpartei‘ eingefügt;

iii) Für die EFTA-Staaten erhält Absatz 2 Unterabsatz 1 folgende Fassung:

,Abweichend von Absatz 1 Buchstaben a, b und c wird die Clearingpflicht bei Kontrakten, die einer im Anhang aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören und von nicht der Kategorie 4 angehörenden Gegenparteien geschlossen werden, die Mitglied derselben Unternehmensgruppe sind und von denen eine in einem Drittland und die andere im EWR ansässig ist, wirksam wie folgt:

- a) neununddreißig Monate nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr..../... vom... [dieses Beschlusses], wenn im EWR kein für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassener Beschluss über die Gleichwertigkeit gilt, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht, oder
- b) am späteren der folgenden Daten, wenn im EWR ein für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassener Beschluss über die Gleichwertigkeit gilt, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht:

- i) 60 Tage nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Aufnahme des für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassenen Beschlusses, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht;
- ii) am Tag, an dem die Clearingpflicht nach Absatz 1 wirksam wird.'

c) Artikel 4 wird wie folgt angepasst:

- i) In den Absätzen 1 und 2 werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚vor dem 9. Oktober 2016‘ durch die Wörter ‚vor Ablauf von fünf Monaten nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ... [dieses Beschlusses]‘ ersetzt und die Wörter ‚ab dem 9. Oktober 2016‘ durch die Wörter ‚nach Ablauf von fünf Monaten nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ... [dieses Beschlusses]‘ ersetzt
- ii) In Absatz 4 werden nach den Wörtern ‚zwischen zwei finanziellen Gegenparteien, die unterschiedlichen Kategorien angehören,‘ die Wörter ‚zwischen einer finanziellen Gegenpartei, die in einem EFTA-Staat ansässig ist, und einer finanziellen Gegenpartei, die in einem Mitgliedstaat der EU ansässig ist,‘ eingefügt.

31bcr. **32016 R 1178:** Delegierte Verordnung (EU) 2016/1178 der Kommission vom 10. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht (ABl. L 195 vom 20.7.2016, S. 3), berichtigt in ABl. L 196 vom 21.7.2016, S. 56, geändert durch:

- **32017 R 0751:** Delegierte Verordnung (EU) 2017/751 der Kommission vom 16. März 2017 (ABl. L 113 vom 29.4.2017, S. 15)

Die Delegierte Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b werden die Wörter ‚Januar, Februar und März 2016‘ durch die Wörter ‚Januar, Februar und März... [einfügen: Jahr des Inkrafttretens dieses Beschlusses]‘ ersetzt.
- b) Artikel 3 wird wie folgt angepasst:
  - i) Für die EFTA-Staaten erhält Absatz 1 Unterabsatz 1 folgende Fassung:  
„Bei Kontrakten, die einer in Anhang I aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören, wird die Clearingpflicht wirksam wie folgt:
    - a) sechs Monate nach dem Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr..../... vom... [dieses Beschlusses] für Gegenparteien der Kategorie 1;

- b) ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr..../... vom... [dieses Beschlusses] für Gegenparteien der Kategorie 2;
- c) am 21. Juni 2019 für Gegenparteien der Kategorie 3;
- d) zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr..../... vom... [dieses Beschlusses] für Gegenparteien der Kategorie 4. ‘

ii) In Absatz 1 Unterabsatz 2 werden nach den Wörtern ‚von zwei Gegenparteien unterschiedlicher Kategorien‘ die Wörter ‚oder von einer in einem EFTA-Staat ansässigen Gegenpartei und einer in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Gegenpartei‘ eingefügt.

iii) Für die EFTA-Staaten erhält Absatz 2 Unterabsatz 1 folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 Buchstaben a, b und c wird die Clearingpflicht bei Kontrakten, die einer im Anhang aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören und von nicht der Kategorie 4 angehörenden Gegenparteien geschlossen werden, die Mitglied derselben Unternehmensgruppe sind und von denen eine einem Drittland und die andere im EWR ansässig ist, wirksam wie folgt:

- a) zwei Jahre nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr..../... vom... [dieses Beschlusses], wenn im EWR kein für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassener Beschluss über die Gleichwertigkeit gilt, der die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht, oder
- b) am späteren der folgenden Daten, wenn im EWR ein für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassener Beschluss über die Gleichwertigkeit gilt, der die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht, im EWR gilt:
  - i) 60 Tage nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Aufnahme des für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassenen Beschlusses, der die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht;
  - ii) am Tag, an dem die Clearingpflicht nach Absatz 1 wirksam wird.‘

c) Artikel 4 wird wie folgt angepasst:

- i) In den Absätzen 1 und 2 werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚vor dem 9. Oktober 2016‘ durch die Wörter ‚vor dem Ablauf von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ... [dieses Beschlusses]‘ ersetzt und die Wörter ‚am oder nach dem 9. Oktober 2016‘ durch die Wörter ‚mit oder nach dem Tag des Ablaufs von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ... [dieses Beschlusses]‘ ersetzt.
- ii) In Absatz 4 werden nach den Wörtern ‚zwischen zwei finanziellen Gegenparteien, die unterschiedlichen Kategorien angehören,‘ die Wörter ‚zwischen einer finanziellen Gegenpartei, die in einem EFTA-Staat ansässig ist, und einer finanziellen Gegenpartei, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist,‘ eingefügt.“

### *Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2015/1515, (EU) 2015/2205, (EU) 2016/592, (EU) 2016/1178, berichtigt in ABl. L 196 vom 21.7.2016, S. 56, (EU) Nr. 2017/104 und (EU) 2017/751 sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2017/105, berichtigt in ABl. L 19 vom 25.1.2017, S. 97, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen\*.

### *Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

---

\* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]